

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/3834

ULD



ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

An den Innen- und Rechtsausschuss
des Landtags Schleswig-Holstein
Vorsitzender Herrn Werner Kalinka
Postfach 7121
24171 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Weichert
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD -61.43/08.001

Kiel, 16. Januar 2009

Datenschutzrechtliche Bewertung von Geodatendiensten, insbes. Google Street View, Earth und Maps

Zuletzt mein Schreiben vom 07.10.2008 (Umdruck 16/3537)

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

von Ihrem Ausschussekretariat habe ich mitgeteilt bekommen, dass der Innen- und Rechtsausschuss auf seiner Sitzung am 21.01.2009 plant, das im Betreff genannte Thema erneut zu erörtern.

Nach einer Klärung der Rechtslage zu im Internet verfügbaren **Straßenansichten** und damit auch zu „Google Street View“ durch den „Düsseldorfer Kreis“, dem bundesweiten Zusammenschluss der Datenschutzaufsichtsbehörden, am 13./14.11.2008 (abrufbar im Internet unter <https://www.datenschutzzentrum.de/geodaten/20081118-dk.html>, Ausdruck liegt der Papierversion dieses Schreibens bei) sehe ich landesbezogen derzeit in Bezug auf Straßenansichten keinen aktuellen Handlungsbedarf. Meines Wissens werden in Bezug auf Schleswig-Holstein – anders als bzgl. anderer Bundesländer – derzeit keine derartigen Angebote im Internet bereitgestellt.

Ich informiere Sie weiterhin in der Anlage über die Antwort von Google Germany in Bezug auf **Google Earth/Google Maps** vom 06.01.2009. Soweit noch nicht geschehen, wird das ULD die weiteren Anbieter vergleichbarer Angebote zu den sich bei deren Dienst ergebenden Datenschutzfragen um eine Stellungnahme bitten. Daraufhin plant das ULD eine Bewertung nach einheitlichen Standards. Diese Bewertung wird innerhalb des Düsseldorfer Kreises sowie unter den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder abgestimmt werden. Wie Ihnen schon mitgeteilt wurde, hat das ULD den Vorsitz in der Unterarbeitsgruppe Geodaten der Datenschutzbehörden inne, über den diese Koordination erfolgen soll.

Zum Inhalt des Schreibens von Google Germany ist Folgendes anzumerken: Technisch nicht nachvollziehbar ist die Darstellung, dass weder bei Google Earth noch bei Google Maps eine **Zuordnung von Gebäudeabbildungen** zu bestimmten Adressen und Personen möglich sei. Tatsächlich erfolgt eine solche Zuordnung auch im Internet, z.B. über das vom ULD thematisierte Angebot aus den USA rottenneighbor.com (<https://www.datenschutzzentrum.de/presse/20081119-rottenneighbor->

[rufmord.htm](#); in der konkreten Sache gibt es bisher keine wesentlichen neuen Erkenntnisse). Richtig ist, dass es dem normalen Nutzer des Internet nicht ohne Weiteres technisch möglich ist, georeferenzierten Darstellungen präzise bestimmte Adressen zuzuordnen. Wohl aber ist dies Google selbst, diese Dienste nutzenden sonstigen Anbietern sowie technisch versierteren Nutzern möglich. Es mag sein, dass Google keine Datenbank zur Verfügung steht, mittels derer eine geografische Koordinate mit konkreten Adressen verknüpft werden kann. Richtig ist aber, dass es solche Datenbanken gibt und dass diese allgemein verfügbar sind, z.B. in Routenplanern.

Es ist korrekt, dass das ULD derzeit davon ausgeht, dass bei einer Darstellung als Kartenmaterial von feiner als 1:10.000 sowie der Veröffentlichung von Fotos vom einer Pixelgröße von unter 40 cm eine Vermutung von überwiegenden **schutzwürdigen Betroffenenbelangen** besteht. Diese kann im Einzelfall widerlegt werden. Möglich ist aber auch schon eine rechtswidrige Darstellung im Fall einer gröberen Darstellung. Im Interesse der Rechtssicherheit aller Beteiligten besteht insofern Klärungs- und Regelungsbedarf. Eine entsprechende Klärung kann im Rahmen der derzeitigen Diskussion über Geodatenzugangsgesetze erfolgen.

Zur Frage, inwieweit Fotografien und Kartenmaterial über die äußerlich wahrnehmbare Lebensumgebung gemeinfrei sind und im Interesse der **Informationsfreiheit nach Art. 5 GG** jeder Bürgerin und jedem Bürger zugänglich gemacht werden dürfen (S. 7 des Schreibens von Google), hat der Gesetzgeber eine eindeutige Antwort gegeben. In den §§ 28, 29 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird die Datenbereitstellung unter den Vorbehalt gestellt, „dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen (nicht) offensichtlich überwiegt“. Zudem ist in Frage zu stellen, dass Satelliten- und Luftbilder eine „äußerlich wahrnehmbare Lebensumgebung“ wiedergeben.

Die Abstimmung des federführenden Innenministeriums mit dem ULD in Bezug auf den in Aussicht gestellten Entwurf eines **Geodatenzugangsgesetzes Schleswig-Holstein** ist weiter vorangeschritten. Das Ministerium hat seine Bereitschaft signalisiert, die vom ULD gemachten Vorschläge zu berücksichtigen.

Für weitere Fragen stehe ich – gerne auch anlässlich der Sitzung am 21.01.2009 – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Weichert

Anlagen

**ULD
Postfach 7116
24171 Kiel**

Hamburg, den 06.01.2009

**Google Earth/Google Maps
Ihr Zeichen LD-61.43/08.001**

Sehr geehrter Herr Dr. Weichert,

ich nehme Bezug auf Ihr an die Google Germany GmbH gerichtetes Schreiben und das am 05.12.2008 geführte Telefonat.

Zunächst möchte ich mich für die zwischenzeitlich eingeräumte Verlängerung der Frist zur Beantwortung Ihrer Fragen bedanken. Auch gegen eine Bereitstellung dieses Schreibens gegenüber dem Landtag Schleswig-Holstein in der Form, wie Sie Ihr Schreiben bereitgestellt haben (Umdruck 16/3537), habe ich nichts einzuwenden. Zu diesem Zweck habe ich Ihnen dieses Schreiben auch als PDF-Datei (inklusive der farbigen Abbildungen) per Email zur Verfügung gestellt.

In dem Telefonat erwähnten Sie mir gegenüber, dass Sie die an die Google Germany GmbH gerichteten Fragen in ähnlicher Form an weitere öffentliche und private Anbieter ähnlicher Dienste gestellt haben, soweit Ihnen solche bekannt sind. Ich nehme an, dass auch diese Anfragen und die Antworten darauf dem Landtag zur Verfügung gestellt werden.

I. Google Earth und Google Maps und ähnliche Dienste in Schleswig-Holstein

Die Google Inc. (im Folgenden „Google“) ist in der Tat nicht der einzige Anbieter eines Dienstes, welcher dem Nutzer Kartenmaterial und Luftbilder des Gebietes der Bundesrepublik Deutschlands (einschließlich des Bundeslandes Schleswig-Holstein) zur Ansicht bringt. Weitere Anbieter solcher Dienste gibt es sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich. Dem ULD sind die Dienste Earth Observing System Data Gateway der NASA und Virtual Earth von Microsoft ja aus der Arbeit an dem in Ihrem Schreiben erwähnten Ampelgutachten (ULD (Dr. Moritz Karg), Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Geodaten für die Wirtschaft¹ - Gutachten im Auftrag der GIW-Kommission, Seite 47) bereits bekannt.

¹ <http://www.geobusiness.org/Geobusiness/Redaktion/PDF/Publikationen/ampelstudie-datenschutzrechtliche-rahmenbedingungen-bereitstellung-geodaten-lang,property=pdf,bereich=geobusiness,sprache=de,nwb=true.pdf>

Eine kurze Recherche im Internet ergab, dass auch viele deutsche Behörden und Städte - darunter auch solche aus Schleswig-Holstein - derartige Dienste anbieten. So bietet die Landeshauptstadt Kiel auf <http://www.kiel.de/stadtplan/> einen für jedermann zugänglichen Online-Stadtplan mit hohem Detaillierungsgrad an, der sowohl Luftbildaufnahmen (sog. Orthofotos) als auch einen Stadtplan (bis zum Maßstab 1:9) mit genauer Adresssteuerung auf der Ebene von Hausnummern und visualisierten Gebäude- und Grundstücksflächen enthält. Weiter wird von der Stadt Kiel ein digitaler Stadtplan im Maßstab 1:5.000 und der sog. Stadtatlas Kiel (u.a. Luftbilder 1:2.000 und Stadtkarte 1:5.000) auf CD-Rom zum Kauf angeboten. Das Angebot der Stadt Kiel umfasst auch eine digitale Stadtgrundkarte (1:5.000), welche u.a. Informationen zu Flurstücken, Gebäuden, Straßennamen, Höhenlinien, Böschungen, Höhepunkten, Gebäudedetails (z.B. Dachformen, Anzahl der Vollgeschosse, Treppen, Mauern, Bewuchs) enthält. Die Stadt Flensburg stellt im Internet unter www.flensburg.de einen Online-Stadtplandienst bereit, in dem für den jeweiligen Kartenausschnitt sowohl ein Stadtplan als auch Orthofotos, Bebauungsplan und Flächennutzungsplan verfügbar sind. Das Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein lässt seit 2007 jedes Jahr ein Drittel der Landesfläche als Color- und Colorinfrarot-Bildflug befliegen. Aus diesen Daten werden georeferenzierte Orthofotos mit einer Bodenauflösung von 20 cm und 40 cm erzeugt. Alle Daten, insbesondere die georeferenzierten Orthofotos, stehen jedem Interessierten digital zur Verfügung und können direkt vom Karten- und Luftbildvertrieb des Landesvermessungsamts oder auch bei jedem Katasteramt des Landes Schleswig-Holstein erworben werden (vgl. http://www.schleswig-holstein.de/LVERMA/DE/Geobasisdaten/AtkisDop/atkisDOP_node.html).

Diese Liste ließe sich noch fortsetzen. Digitales Kartenmaterial und georeferenzierte Orthofotos werden demnach im Internet (oder über das Internet beziehbar) in vielfältiger Weise angeboten. Die von Ihnen gestellten Fragen betreffen somit eine Vielzahl von Diensten deutscher und ausländischer Anbieter aus dem privaten wie dem öffentlichen Bereich.

Sowohl Google Earth als auch Google Maps erfreuen sich großer Beliebtheit bei den Bürgerinnen und Bürgern von Schleswig-Holstein und werden von ihnen dazu genutzt, sich über die eigene Umwelt zu informieren. Auch Schleswig-Holsteinische Behörden und Gerichte greifen gerne auf die kostenlosen Google Geoprodukte zurück, um ihren öffentlichen Auftrag zu erfüllen.

- So können sich die Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein unter www.schleswig-holstein.de über die Lage von öffentlichen Einrichtungen wie z.B. dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren informieren, indem dort Google Maps eingebunden wird. Auch viele Vereine wie z.B. der Verein zur Erhaltung der Wind- und Wassermühlen in Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. verwenden Google Earth bzw. Maps, um ihre Anliegen zu fördern.
- An Schulen und Universitäten werden Google Earth und Google Maps zur Bildung und Forschung eingesetzt. So bietet z.B. das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen des Landes Schleswig-Holstein eine Fortbildung für Lehrer zur Verwendung von Google Earth im Erdkundeunterricht an (vgl. http://www.schleswig-holstein.de/IQSH/DE/SchulentwicklungFortWeiterbildung/NetzMedien/Angebote/Angebote_node.html) und die Universität Kiel gestaltet Seminare unter Einsatz von Google Earth.
- Wie entsprechende Anfragen bei Google belegen, nutzen mehrere Behörden und Gerichte in Schleswig-Holstein Google Earth und Google Maps für ihre Arbeit.

- Darüber hinaus stellen gemeinnützig handelnde Dritte wie z.B. das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und auch Greenpeace über Google Earth visualisierte Informationen z.B. über Umweltverschmutzungen und deren Folgen zur Verfügung.

Auch wegen der weit verbreiteten Verwendung, haben die Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein ein berechtigtes Interesse daran, Einzelheiten über Dienste wie z.B. Google Earth und Google Maps zu erfahren. Google stellt daher bereits seit Einführung dieser Dienste umfangreiche Informationen unter <http://maps.google.de/support/?hl=de> auf deutsch zur Verfügung.

II. Die rechtliche Bewertung des ULD

Das ULD kommt gemäß § 1 Abs. 5 S. 2 BDSG zu dem Schluss, dass das deutsche Datenschutzrecht auf die Dienste Google Earth und Google Maps international anwendbar sei, da Google Daten im Inland erhebe und bereitstelle.

Zudem vertritt das ULD die Ansicht, dass Orthofotos mit einer Pixelgröße von unter 40 cm – wie sie zum Beispiel vom Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein erhoben und kommerziell verwertet werden - als grundsätzlich „invasiv“ anzusehen seien. Für normales Kartenmaterial – wie z.B. digitale Stadtpläne - hält das ULD einen Maßstab von unter 1:10.000 für „invasiv“. Die Zulässigkeit prüft das ULD dabei anhand von §§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BDSG und kommt zu dem Ergebnis, dass die Verarbeitung derartigen Materials datenschutzrechtlich unzulässig ist, sofern die darin ersichtlichen Grundstücke, Gebäude und Wohnungen, natürlichen Personen zugeordnet werden können.

Nur am Rande bemerkt setzt sich das ULD mit der Prüfung der Zulässigkeit anhand von § 29 BDSG in Widerspruch zu der Prüfung anhand der weniger strengen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG, welche im Ampelgutachten den Maßstab bilden.

1. Keine Erhebung im Inland

Lediglich der guten Ordnung halber möchte ich klarstellen, dass Google die Orthofotos für Google Earth und Google Maps im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht erhebt. Vielmehr werden dieses Orthofotos von Drittanbietern erstellt (s.u. III, 1.). Eine „gezielte Übermittlung“ an Google findet ebenfalls nicht statt, da diese Drittanbieter die Orthofotos an eine Vielzahl öffentlicher und privater Lizenznehmer und nicht nur an Google weiter geben.

Das von Ihnen ebenfalls herangezogene „Bereitstellen von Daten“ findet soweit ersichtlich in § 1 Abs. 5 S. 2 BDSG keine Entsprechung.

2. Keine Zuordnung zu natürlichen Personen

Auch ist die von Ihnen vorausgesetzte Zuordnung von bestimmten Gebäudeabbildungen zu bestimmten Personen weder bei Google Earth noch bei Google Maps möglich.

Selbst wenn einem Nutzer die Adresse einer bestimmten Person bekannt sein sollte (z.B. wegen persönlicher Bekanntheit oder aus anderen Quellen wie dem örtlichen Telefonbuch), ist es nicht möglich eine konkrete Verknüpfung zwischen der Abbildung eines Gebäudes oder Grundstücks und einer

bestimmten Adresse herzustellen. Eine genaue Zuordnung kann aus technischen Gründen nicht erfolgen. Google Geoproducte geben als Zielpunkt lediglich einen Ort aus, der in der Nähe der angegebenen Adresse liegt. Dies liegt daran, dass Google keine Datenbank zur Verfügung steht, mittels derer eine geografische Koordinate (Längen- und Breitengrad) mit einer konkreten Adresse verknüpft wird. Dies wird dem Nutzer der Google Geoproducte auch deutlich mitgeteilt (vgl. für Google Earth: <http://earth.google.de/support/bin/answer.py?answer=20789&topic=15104>).

III. Zu den Fragen des ULD

Obwohl insbesondere deutsches Datenschutzrecht auf die Google Geoproducte demnach nicht anwendbar ist, möchte ich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

Im Interesse der Überprüfung des Schleswig-Holstein betreffenden Angebots von Google Earth sowie Google Maps bitten Sie Google um Mitteilung, inwieweit hierbei ein höherer als der vom ULD als zulässig angesehene Detaillierungsgrad (Orthofotos -> 40 cm, Kartenmaterial -> 1:10.000) verwirklicht worden ist und, wenn ja, wie dies aus der Sicht von Google datenschutzrechtlich zu legitimieren ist.

Digitales Kartenmaterial – insbesondere digitale Stadtkarten – mit einem Maßstab außerhalb der vom ULD definierten Zulässigkeitsgrenze wird in Deutschland von einer Vielzahl privater und öffentlicher Anbieter angeboten (vgl. auch die Aufstellung oben unter I.).

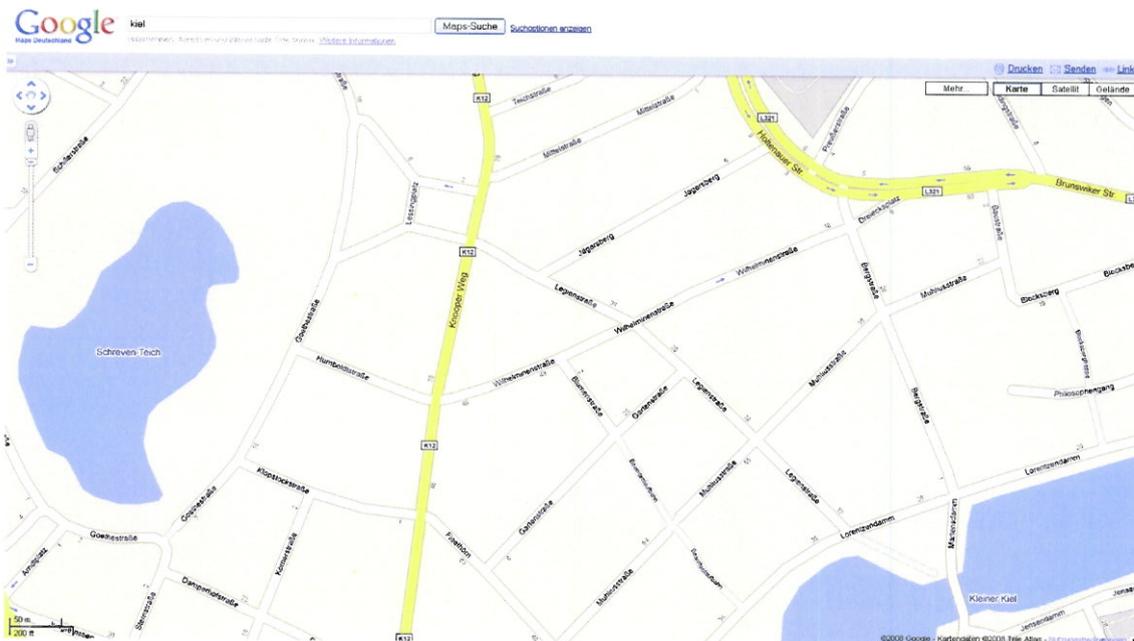
Bsp. Stadt Kiel, unter <http://ims.kiel.de/website/wwwstadtplan/>, hier Maßstab 1:881 und 1:193:





Das Kartenmaterial in Google Maps bietet stellenweise einen Maßstab von maximal 1:2.500 und liegt damit, ebenso wie das oben gezeigte Kartenmaterial der Stadt Kiel, außerhalb der vom ULD gezogenen Grenze. Wie Sie in dem oben erwähnten Telefonat mitteilten, steht jedoch einem solchen Maßstab auch nach Ihrer Ansicht das Datenschutzrecht nicht entgegen, wenn das Kartenmaterial lediglich Straßenverläufe und z.B. keine Grundstücksgrenzen, Gebäude oder andere Details zeigt. Dies kann ich für die in Google Maps zugänglichen Karten bestätigen. Dort erfolgt lediglich eine sehr abstrakte Darstellung von Straßenverläufen. Es werden weder Grundstücksgrenzen noch Gebäude angezeigt.

Bsp. Google Maps, 1. 2.500:



Dessen ungeachtet sind wir der Ansicht, dass Kartenmaterial, welches wie der von der Stadt Kiel bereitgestellte Online-Stadtplan weitere Informationen wie z.B. Grundstücksgrenzen und Gebäude darstellt, nicht gegen das deutsche Datenschutzrecht verstößt. Für uns ist nicht erkennbar, dass durch die

notwendig abstrakte Darstellung derartiger Informationen in Karten die Rechte einzelner Personen verletzt werden.

Was die in Google Earth und Google Maps angezeigten **Orthofotos** angeht, so haben diese in einigen Regionen Schleswig-Holsteins eine höhere Auflösung als 40cm Pixelgröße. Der Bereitstellung derartiger Fotos stehen aus der Sicht von Google datenschutzrechtliche Anforderungen jedoch ebenfalls nicht entgegen.

Die vom ULD angenommene Grenze für „invasive“ bzw. „nicht-invasive“ Orthofotos ist in dem von Ihnen in Bezug genommenen Ampelgutachten frei festgelegt worden. Als Grundlage für die darin gezogene Grenze von 40cm pro Bildpunkt für Orthofotos wird ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts genannt (Ampelgutachten, S. 67). Nach diesem Beschluss ist es verfassungsrechtlich unter anderem nicht zu beanstanden,

*„wenn die Gerichte eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts jedenfalls dann in der Verbreitung der Abbildung von Wohngrundstücken sehen, **wenn zugleich die Identität der Bewohner offengelegt und der Weg zu dem Anwesen beschrieben wird.**“*

(Beschluss vom 02. Mai 2006, 1 BvR 507/01, NJW 2006, 2836, 2837, Hervorhebung durch den Verfasser)

Die Identität der Bewohner eines in Google Earth oder Google Maps dargestellten Wohngebäudes wird in Google Maps oder Google Earth gerade nicht offen gelegt. Im Übrigen sind dem Beschluss keine Anhaltspunkte für die vom ULD vorgenommene Grenzziehung bei 40cm zu entnehmen.

Das folgende Beispiel von Aufnahmen durch das Landesvermessungsamt Schleswig Holstein (verfügbar unter http://www.schleswig-holstein.de/LVERMA/DE/Geobasisdaten/AtkisDop/AtkisDopTestdaten/atkisDopTestdaten_node.html) mit 20 bzw. 40cm Bodenauflösung verdeutlicht, dass diese Grenzziehung letztlich willkürlich ist.

20cm:



40cm:



Augenscheinlich handelt es sich bei den Gebäuden um private Wohnbebauung. Nach der Rechtsansicht des ULD wäre das untere Bild datenschutzrechtlich zulässig, das obere nicht, sofern die Bilder natürlichen Personen zugeordnet werden können. Diese Grenzziehung kann von uns weder rechtlich noch tatsächlich nachvollzogen werden, so dass uns eine detaillierte Erwiderung darauf leider nicht möglich ist.

Da – wie oben erläutert - im Falle von Google Earth und Google Maps der Bezug bestimmter Gebäudeabbildungen zu bestimmten Personen nicht möglich ist, ist ohnehin mehr als zweifelhaft, ob es sich bei den Abbildungen in Google Earth und Google Maps überhaupt um personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechts handelt.

Vieles spricht in unseren Augen dafür, dass Fotografien und Kartenmaterial über die äußerlich wahrnehmbare Lebensumgebung gemeinfrei sind und im Interesse der Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz jeder Bürgerin und jedem Bürger zugänglich gemacht werden darf, selbst wenn der einzelne Nutzer einzelne Abbildungen einem konkreten Gebäude oder Grundstück und den dort wohnhaften Personen zuordnen könnte. Die Bereitstellung derartiger Informationen befriedigt ein allgemeines gesellschaftliches Informationsbedürfnis, das auf eine vertiefte Kenntnis und ein verbessertes Verständnis unserer Umwelt abzielt und das Grundlage ist für die demokratische Partizipation der Bevölkerung in sozial, wirtschaftlich, kulturell und politisch relevanten Entscheidungsprozessen.

Auch der „Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten“ (BT-Drucksache 16/10530) sieht in seinen §§ 4 Absatz 1 Nr. 4 lit. I, 11 die kostenlose Bereitstellung von Satellitenfotos über Internetportale für die Öffentlichkeit vor. Der Gesetzgeber selbst hat damit offensichtlich ebenfalls keine rechtlichen Bedenken gegen die Verbreitung von Luftbildern, sondern sieht diese in Übereinstimmung mit der europäischen INSPIRE-Richtlinie (2007/2/EG) sogar als eine im öffentlichen Interesse liegende Angelegenheit. In Schleswig-Holstein ist ein Kabinettsbeschluss vom 22.01.2002 die Grundlage für die Einführung eines ressortübergreifenden Geodatenmanagements und damit der Beginn des Aufbaus einer Geodateninfrastruktur (sog. GDI-SH). Die GDI-SH hat erklärtermaßen die Aufgabe, der Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung ebenso wie den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu Geodaten zu ermöglichen und zu erleichtern (vgl. <http://www.gdi-sh.de/gdi.html>).

Dass derartige Dienste für unzweifelhaft rechtmäßig gehalten werden zeigt auch der Umstand, dass solche Dienste von deutschen Behörden und Städten – auch aus Schleswig-Holstein - und mitunter mit sehr viel höherem Detaillierungsgrad bereits heute angeboten werden.

Zu den weiteren Fragen:

1. Wurden die einen höheren Detaillierungsgrad aufweisenden Präsentationen bzgl. Schleswig-Holstein aus Satellitenbildern erstellt oder basieren diese - auch - auf Erhebungen aus Flugzeugen sowie Datenübermittlungen von privaten Dritten, wenn ja, welchen?

Die Kartendaten in Google Maps in Deutschland stammen von dem Unternehmen TeleAtlas. Dies ist auch unten rechts auf jedem Kartenabschnitt vermerkt.

Orthofotos die einen höheren Detaillierungsgrad als 40cm pro Pixel aufweisen, basieren auf Erhebungen aus Flugzeugen, wie sie zum Beispiel vom Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein durchgeführt werden.

Sämtliche Orthofotos in Google Maps/Earth stammen aus Drittquellen. Je nach Kartenausschnitt stammen die Daten in Google Maps und Google Earth von unterschiedlichen Anbietern. Die jeweiligen Anbieter sind bei jedem Kartenausschnitt unten rechts sichtbar angegeben. Unter anderem sind dies DigitalGlobe, GeoContent, GeoEye, AeroWest und TerraMetrics.

2. Wie viele und welche Objekte in Schleswig-Holstein werden dreidimensional dargestellt?

Dreidimensionale Objekte, wie z.B. das Modell der St. Nikolai Kirche in Kiel, werden von Dritten, darunter einfache Nutzer, Architekten oder Städte wie Hamburg und Dresden, erstellt und von diesen über eine technische Schnittstelle bereitgestellt und können von diesen auch jederzeit wieder entfernt werden. Google selbst erstellt solche Inhalte nicht.

Eine abschließende Aufzählung derartiger Objekte ist daher für Google nicht möglich.

3. Wie wird durch Google gewährleistet, dass Zusatzinformationen zum Bild- bzw. Kartenangebot, z.B. Angaben zu gewerblichen Angeboten, zu Dienstleistungen, zu optischen Eindrücken usw., nicht gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht von natürlichen Personen verstoßen?

Bei derartigen Information – wie z.B. den Informationen von Greenpeace, dem UN Umweltprogramm, der Zeitschrift GEO oder Wikipedia -, die direkt in das Bild- bzw. Kartenmaterial eingebunden werden, handelt es sich in der Regel um ebenfalls um Inhalte Dritter, die diese über eine Schnittstelle bereitstellen.

Findet die Darstellung derartiger Inhalte auf den Internetseiten von Google statt, würden in Übereinstimmung mit den Regelungen des Telemediengesetzes offensichtlich Persönlichkeitsrechte

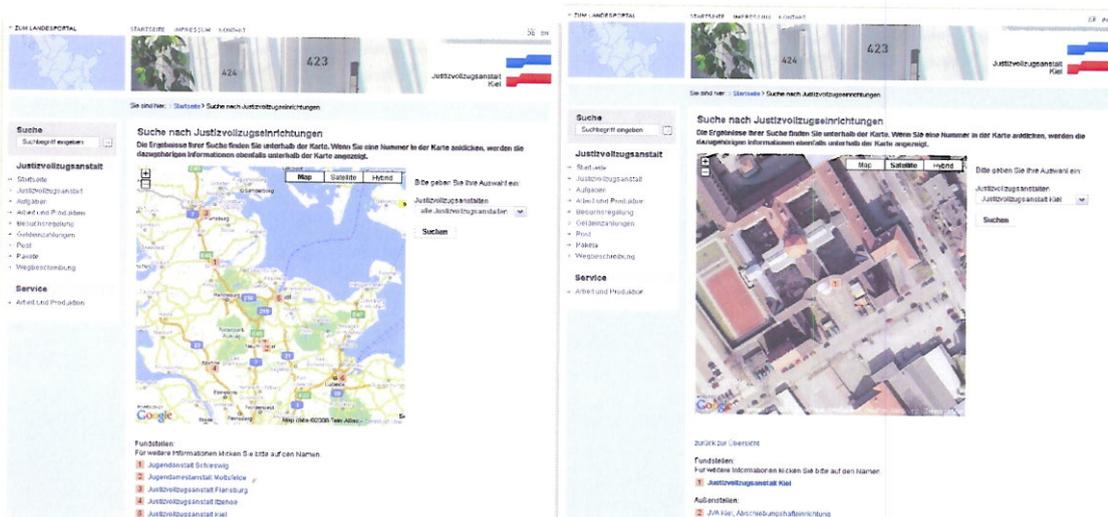
verletzende Inhalte entfernt, sobald Google davon Kenntnis erlangt. Zu diesem Zweck bietet z.B. jedes eingebundene 3D-Objekt bei Klick einen direkten Link zu einer einfachen Beschwerdemöglichkeit gegenüber Google.

Bsp.:



Wird das Bild- und Kartenmaterial von Google Maps hingegen mittels einer Programmierschnittstelle in Webseiten Dritter eingebunden und dort mit Informationen angereichert, liegt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit derartiger Informationen bei dem jeweiligen Betreiber der Webseite.

Bsp.: www.schleswig-holstein.de, Visualisierung der Lage der Justizvollzugsanstalten in Schleswig Holstein mittels Google Maps



Der Öffnung der o.g. Programmierschnittstelle liegen jedoch Nutzungsbedingungen zu Grunde, in denen Google sich für den Einzelfall vorbehält, die Nutzung der Schnittstelle zu unterbinden.

4. Inwiefern berücksichtigen Sie beim Angebot Widersprüche von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, z.B. durch Verschleierung der Bilder, an wen sind diese zu richten, und nach welchem Verfahren werden diese bearbeitet?

Es ist davon auszugehen, dass hier die Verschleierung von Orthofotos zu einzelnen Häusern/Grundstücken gemeint ist. Fotos zu einzelnen Personen sind auf Grund der mangelnden Auflösung ohnehin nicht verfügbar.

Orthofotos werden von Dritten – wie z.B. Landesvermessungsämtern - erhoben, aufgearbeitet und dann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (darunter das Satellitendatensicherheitsgesetz) lizenziert. Google verweist bei derartigen Widersprüchen daher an den jeweiligen Lizenzgeber des Bildmaterials, vom dem Google dieses Bildmaterial bezieht.

5. Unterwirft sich die Google Germany GmbH als Inlandsvertreterin der Google Inc., USA, nach § 1 Abs. 5 S. 3 BDSG dem deutschen Datenschutzrecht? Wenn nein, weshalb nicht?

Soweit das deutsche Datenschutzrecht anwendbar ist, sind sowohl die Google Germany GmbH als auch die Google Inc. selbstverständlich daran gebunden.

Unabhängig von der Frage, ob es bezogen auf die Produkte Google Earth und Google Maps oder sonstige Google Dienste eines Inlandvertreters nach § 1 Abs. 5 S. 3 BDSG bedarf, stehe ich wie bisher weiterhin gerne als Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Fragen vermittelnd für die Google Inc. zur Verfügung.

Ich hoffe, Ihre Fragen damit beantwortet zu haben.

Wegen Ihres Hinweises auf die Pflichten aus § 38 BDSG möchte ich lediglich der guten Ordnung halber klarstellen, dass in diesem Fall nach unserer Ansicht formal weder eine sachliche noch eine örtliche Zuständigkeit des ULD gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen,



Per Meyerdierks
Beauftragter für den Datenschutz